

# Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissen- schaft an der Universität Potsdam

Vom 21. Januar 2010

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), sowie der Rahmenezulassungsordnung für die nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009 (AmBek UP S. 149), geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2009 (AmBek UP S. 418), am 21. Januar 2010 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft erlassen:<sup>1</sup>

## Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Auswahlgespräche
- § 7 Rangliste
- § 8 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 9 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 10 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Umfang der Ausbildung  
Anlage 2: Kurzstellungnahme zur Bewerbung

## § 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft.

## § 2 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Faches Ernährungswissenschaft.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung

des Auswahlverfahrens einzelne Aufgaben übertragen.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- (a) Ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland im Fach Ernährungswissenschaft oder ein naturwissenschaftlicher Abschluss in einem anderen Fach, der vom Inhalt dem Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft in Potsdam in wesentlichen Teilen vergleichbar ist.
- (b) Ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

~~(2) Zum Masterstudium können in der Regel nur diejenigen Bewerber/innen zugelassen werden, deren Abschluss mit mindestens gut bewertet wurde, die mindestens 15 Punkte bei der Ermittlung der Rangfolge gemäß § 7 erhalten haben oder die nachweislich zu den besten zwei Dritteln ihres Jahrgangs gehören.<sup>2</sup>~~

(3) Der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 (e) ist Voraussetzung für die Zulassung.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(5) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 statt.

## § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft ist ausschließlich zum Wintersemester möglich. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Ausnahmen zulassen. Letzter Bewerbungstermin ist 1. Juni, für eine Bewerbung im Rahmen der Ausnahmeregelung der 1. Januar.

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 3. Mai 2010.

<sup>2</sup> Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 2 der Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Abs. 3 (b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie bei uni-assist e.V., ~~Helmholtzstrasse 2-9 in 10587 Berlin~~ eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- (a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2.
- (b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Absatz 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.
- (c) Eine Kopie des *Diploma Supplement* oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- (d) Bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder einer gleichwertigen anderen Prüfung nachzuweisen.
- (e) Für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ein Nachweis über hinreichende Englischkenntnisse (in der Regel Internet-based TOEFL > 82 oder ein vergleichbarer Nachweis).
- (f) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- (g) Ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln.
- (h) Ggf. formgebundenen Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).
- (i) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- (j) Eine Stellungnahme einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers über die spezielle Eignung für das angestrebte Masterstudium sowie eine Kurzbewertung auf Formblatt gemäß Anlage 2.
- (k) Tabelle gemäß Anlage 1, in denen der Umfang der abgefragten Lehrveranstaltungen angegeben wird.
- (l) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

## § 5 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- (b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in

diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- (a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten
- (b) Es wird eine Rangliste gemäß § 7 gebildet.
- (c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

## § 6 Auswahlgespräche

Es finden keine Auswahlgespräche statt, die Festlegung der Rangfolge erfolgt ausschließlich nach Aktenlage.

## § 7 Rangliste

(1) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ =	1,0	30 Punkte
Note	1,1	29 Punkte
Note	1,2	28 Punkte
...	...	...
Note	3,9	1 Punkt
Note	4,0	0 Punkte

(2) weitere Qualifikationen:

- (a) Umfassende Laborpraktische Ausbildung:  
Umfang der Laborpraktika gemäß Tabelle Anlage 1  
300 bis < 450 h 1 Punkt  
450 bis < 600 h 2 Punkte  
600 h und mehr 3 Punkte

oder

Längere (6 Wochen und länger) Forschungspraktika (1 Punkt je Praktikum, maximal 3 Praktika können angerechnet werden).

oder

Eine Bachelorarbeit mit einem Schwerpunkt in der experimentellen Laborarbeit (1 Punkt).

oder

Zwei Punkte für eine abgeschlossene laborpraktische Ausbildung (MTA Schwerpunkt Labor, BTA, CTA, PTA Biologielaborant(in), Chemielaborant(in)).

Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Punkte aller unter Absatz 2 (a) aufgeführten Qualifikationen sind addierbar, die höchste anrechenbare Summe aller unter Absatz 2 (a) anerkannten Punkte kann aber 3 nicht überschreiten.

- (b) Umfangreiche theoretische Ausbildung in naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen und naturwissenschaftlich ausgerichteten ernährungswissenschaftlichen Spezialdisziplinen:

1 Punkt erwirbt, wer mindestens 42 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer erworben hat:

Mathematik, Physik, Chemie, Biologie

1 Punkt erwirbt, wer mindestens 35 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen der molekularen Lebenswissenschaften erworben hat:

Biochemie, Molekularbiologie, Zellbiologie, Physiologie, Humanbiologie

1 Punkt erwirbt, wer insgesamt mindestens 24 Leistungspunkte in mindestens 3 der folgenden Fächer erworben hat:

Biochemie der Ernährung, Lebensmittelchemie, Ernährungstoxikologie, Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung

Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Punkte aller unter Absatz 2 (b) aufgeführten Kriterien sind addierbar, die höchste anrechenbare Summe aller unter Absatz 2 (b) anerkannten Punkte kann aber 3 nicht überschreiten

- (3) Die Zusatzqualifikationen müssen nicht unbedingt in dem Studiengang erworben werden, der die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung bedingt.

(4) Zulassungsvoraussetzung ist das Erreichen von mindestens 15 Punkten bei der Ermittlung der Rangliste nach § 7 Abs. 1 bis 2.

(5) Bewerber/innen die nur unter Auflagen zugelassen werden, stehen bei sonst gleicher Ermittlung der Position in der Rangliste hinter der/dem Bewerber/in mit der niedrigsten Punktzahl, der/die ohne Auflagen zugelassen werden.

(6) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

## **§ 8 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens**

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt waren. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungsverfahren enden am 30.09. für das Wintersemester und am 31.03. für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Die Antragsfrist hierfür beginnt jeweils am 30.09. für das Wintersemester bzw. am 31.03. für das Sommersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester**

Sind in einem höheren Fachsemester des Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1

**Erhebung des Umfangs der praktischen und theoretischen Ausbildung**

**A) Praktika im Rahmen des Studiums<sup>a</sup>**

<b>Fach</b>	<b>Laufende Nummer des Nachweises<sup>b</sup></b>	<b>Stunden</b>
Physik		
Allgemeine und Anorganische Chemie		
Organische Chemie		
Physikalische Chemie		
Grundlagen Biologie		
Grundlagen Mikrobiologie		
Grundlagen Biochemie und Molekularbiologie		
Tierphysiologie		
Humanbiologie		
Biochemie der Ernährung		
Ernährungstoxikologie		
Lebensmittelchemie		
Physiologie der Ernährung		
Schwerpunkt Laborpraktikum		
<b>Summe:</b>		

<sup>a</sup> Nicht für Absolventen der Universität Potsdam.

<sup>b</sup> Die Nachweise müssen hier mit einer der Lehrveranstaltung zugeordneten laufenden Nummer versehen nochmals beigefügt werden auch wenn sie an anderer Stelle in der Bewerbung schon hinterlegt wurden. Nachweise die nicht einer der Lehrveranstaltungen eindeutig zugeordnet wurden, werden ebenso wenig berücksichtigt, wie Lehrveranstaltungen, denen kein Nachweis eindeutig zugeordnet wurde.

**B) Nachweise über mindestens 6-wöchige Forschungspraktika (maximal 3):**

Name der Abteilung:  
Name des Betreuers:  
Angewandte Methoden:

Name der Abteilung:  
Name des Betreuers:  
Angewandte Methoden:

Name der Abteilung:  
Name des Betreuers:  
Angewandte Methoden:

**C) Nachweis über eine laborpraktische Ausbildung:**

Art der Ausbildung:  
Ausbildungsstätte:

**D) Nachweis über umfangreiche theoretische Ausbildung in naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen und naturwissenschaftlich ausgerichteten ernährungswissenschaftlichen Spezialdisziplinen<sup>a</sup>**

Fach	Laufende Nummer des Nachweises <sup>b</sup>	LP
<u>Naturwissenschaftliche Basisdisziplinen:</u>		
Mathematik		
Physik		
Chemie		
Biologie		
	Summe:	=====
<u>Lebenswissenschaften:</u>		
Biochemie		
Molekularbiologie		
Zellbiologie		
Physiologie		
Humanbiologie		
	Summe:	=====
<u>Ernährungswissenschaftliche Spezialdisziplinen:</u>		
Biochemie der Ernährung		
Lebensmittelchemie		
Ernährungstoxikologie		
Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung		
	Summe:	=====

<sup>a</sup> Nicht für Absolventen der Universität Potsdam.

<sup>b</sup> Die Nachweise müssen hier mit einer der Lehrveranstaltung zugeordneten laufenden Nummer versehen nochmals beigefügt werden auch wenn sie an anderer Stelle in der Bewerbung schon hinterlegt wurden. Nachweise die nicht einer der Lehrveranstaltungen eindeutig zugeordnet wurden, werden ebenso wenig berücksichtigt, wie Lehrveranstaltungen, denen kein Nachweis eindeutig zugeordnet wurde.

Anlage 2:

**Kurzstellungnahme zur Bewerbung für den Masterstudiengang  
Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam**

von

Name des Bewerbers/der Bewerberin ..... Vorname:.....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Anschrift: .....

.....

Name des Gutachters/der Gutachterin:.....

Stellung:..... Fach .....

Hochschule: .....

Anschrift: .....

.....

Ich kenne den Bewerber/die Bewerberin

gut seit:  
Aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Durch die Betreuung der Bachelorarbeit  
 flüchtig

Nach meiner Beurteilung zählt der Bewerber/die Bewerberin zu den

5%     10%     20%     30%  40%     50%     >50%

der fachlich Besten der mir z.Z. bekannten Studierenden des Studiengangs .....  
an der Universität .....

keine Aussage möglich

**Beurteilung der Qualifikation:**

	überdurchschnitt- lich	durchschnittlich	unterdurchschnitt- lich	keine Angabe möglich
Fachkenntnisse:				
Praktische experimentelle Fähig- keiten:				
Präsentationsfähigkeiten:				

Kurze Stellungnahme zu Kriterien, die den Bewerber/die Bewerberin in besonderem Maße für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam geeignet erscheinen lassen (optional).

Ort, Datum

Unterschrift